

## Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmenkatalog

Bei Nichtbeachtung der **in der Schul- und Hausordnung aufgestellten Regeln** muss mit Konsequenzen gerechnet werden. Diese Ordnungsmaßnahmen werden ausgesprochen, wenn andere erzieherische Maßnahmen nicht ausreichen. Grundsätzlich ist im Rahmen des Erziehungsauftrages eine **enge Kooperation mit den Erziehungsberechtigten** anzustreben.

Folgendes Verfahren wird dabei in der Regel angewendet:

- Lehrer/in informiert Klassenleiter/in bzw. Schulleitung.
- Klassenleiter/in beruft evtl. Klassenkonferenz ein.
- Der Schüler/die Schülerin wird angehört.
- Die Maßnahme wird begründet.
- Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die Eltern.
- Die Maßnahme wird in den Schülerunterlagen vermerkt.

Die hier aufgeführten Ordnungsmaßnahmen richten sich nach der Schwere des Vergehens und müssen **in angemessenem Verhältnis** zum Fehlverhalten ausgesprochen werden.

### **Ordnungsmaßnahmen**

#### **1. durch Fachlehrer/Klassenleiter**

- Gespräch/ Belehrung
- Entschuldigung für zugefügtes Unrecht
- Einziehen von Gegenständen (bsw. Handys), Aushändigen an Eltern
- Zuweisung eines bestimmten „Bewegungsraumes“ während der Pausen (Namen der Schüler ans Schwarze Brett im Lehrerzimmer!)
- Wiedergutmachung des angerichteten Schadens
- Mündlicher Tadel durch den unterrichtenden Lehrer
- Klassenbucheintrag
- Anfertigung von „Sonderarbeiten“ (bsw. Aufsatz über Fehlverhalten)
- Schriftlicher Tadel durch unterrichtenden Lehrer (Elternbrief)
- Überstellung in andere Klasse/anderen Kurs in Absprache mit Kollegen
- Ausschluss vom Unterricht der laufenden Stunde
- „Nachsitzen“ in der 6. Stunde

#### **2. durch Klassenleiter/in**

- Untersagung der Teilnahme am Unterricht des laufenden Unterrichtstages (Benachrichtigung der Eltern)
- Hinweis: Selbständiges Nacharbeiten des versäumten Unterrichtsstoffes
- Untersagung der Teilnahme an Klassenveranstaltungen

#### **3. durch Klassenkonferenz**

- Untersagung der Teilnahme am Unterricht bis zu drei vollen Unterrichtstagen (schriftliche Benachrichtigung der Eltern)
- Untersagung der Teilnahme an Schulveranstaltungen (schriftliche Benachrichtigung der Eltern)

#### **4. durch Klassenkonferenz/Schulleitung**

- Schriftlicher Verweis durch die Schulleitung
- Untersagung der Teilnahme am Unterricht für vier bis sechs Schultage

Weitere Ordnungsmaßnahmen (Ausschluss auf Dauer ...) sind nur unter Mitwirkung des Jugendamtes auszusprechen.